

DIRECTOR's Channel-Serie zum AReG:**Teil 4: Nichtprüfungsleistungen**

Frage:

„Was sind Nichtprüfungsleistungen, Herr Dr. Senger?“

Dr. Thomas Senger:

„Man hat über die EU-Verordnung einen Katalog definiert, eine sogenannte „**Blacklist**“. Diese Blacklist enthält Tätigkeiten, die verboten sind, wenn man als Abschlussprüfer in einem Unternehmen tätig ist.

Gleichzeitig hat man aber den EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben, für bestimmte Elemente dieser Blacklist festzulegen, ob das wirklich verboten bleiben soll, oder ob man das - bezogen auf das jeweilige Mitgliedsland - erlauben möchte.

Das heißt: Hier bildet sich wieder so ein (**europäischer**) **Flickenteppich**, wo jedes Mitgliedsland seine eigene Definition, was nun Nichtprüfungsleistungen sind, machen kann.

Gehen wir mal auf die beiden wesentlichsten Nichtprüfungsleistungen ein, die **Steuerberatungsleistungen** und die **Bewertungsleistungen**.

Auf europäischer Ebene ist es bei den Steuerberatungsleistungen nun so, dass es Bereiche gibt, die keinesfalls vom Abschlussprüfer erbracht werden dürfen. Das sind etwa Bereiche, die mit der **Lohnsteuer** zu tun haben oder mit **Zöllen**.

In **Deutschland** erlaubt der Gesetzgeber Steuerberatungsleistungen unter folgenden Bedingungen:

- Sofern sich Steuerberatungsleistungen „nicht wesentlich auf den Abschluss auswirken“.
- Solange das Selbstprüfungsverbot dadurch nicht berührt wird.
- Und - das ist ein neu eingeführter Parameter - solange keine „aggressive Steuerplanung“ vorliegt.

Was bedeutet „aggressive Steuerplanung“? **Aggressive Steuerplanung** bedeutet, dass man im Inland, also in Deutschland, die Besteuerungsfolgen mindert und damit Gewinnverlagerung ins Ausland macht.

Jetzt kommt es für den Prüfungsausschuss darauf an, festzulegen, bezogen auf welche kapitalmarktorientierten Unternehmen in meinem Konzern, sind welche Tätigkeiten zulässig?

Hier kommt das sogenannte „**Territorialitätsprinzip**“ zum Tragen.

Dieses besagt: wenn ich eine deutsche Muttergesellschaft habe, ist es durchaus möglich, dass der Abschlussprüfer dieser deutschen Muttergesellschaft die erlaubten Steuerberatungsleistungen erbringt, während der Abschlussprüfer aus dem gleichen Netzwerk möglicherweise genau das nicht tun darf. In der Konsequenz heisst das: Man muss jetzt für jede Einheit im Konzern evaluieren, was erlaubt ist und was nicht erlaubt ist.

Warum ist das wichtig? Weil jegliche Nichtprüfungsleistung, die zulässig ist, muss **vorab vom Prüfungsausschuss genehmigt** werden.

Der zweite wichtige Punkt: Die Verordnung hat zum Ziel, dass ein Verhältnis zwischen Abschlussprüfungshonoraren und Honoraren für erlaubte Nichtprüfungsleistungen gedeckelt wird. Und da wurde der sogenannte „**70%-Cap**“ eingeführt. Das bedeutet:

Die Summe der Honorare für zulässigerweise erbrachte Nichtprüfungsleistungen darf 70% des Durchschnitts der Abschlussprüfungshonorare der letzten drei Jahre nicht überschreiten.

Ein weiterer nennenswerter Punkt ist die **Mitwirkung an internen Kontrollsystemen**. Das ist etwas, was definitiv verboten ist für einen Abschlussprüfer. Das hat aber auch eine Folgewirkung im Hinblick auf die Abschlussprüferrotation.

Wenn man nämlich im Vorjahr an der Einrichtung von internen Kontrollsystemen in einem Konzern mitgewirkt hat, würde einen das hindern, im kommenden Jahr Abschlussprüfer dieses Konzerns zu sein. Warum? Weil man das System, das man im Vorjahr selbst implementiert hat, dann im Folgejahr prüfen müsste. Das hätte also einen Verstoß gegen das **Selbstprüfungsverbot** zur Folge und das ist ein Punkt, der gesondert beachtet werden muss.

Zusammengefasst heisst das für den Prüfungsausschuss und allgemein für den Aufsichtsrat:

Man muss sich eine Strategie zurechtlegen: welche Anbieter möchte man für Abschlussprüfungsleistungen haben und welche möchte man für erlaubte Nichtprüfungsleistungen haben?

Denn beides schließt sich wechselseitig aus und es ist eine Grundsatzfrage, ob man sich eher darauf konzentrieren möchte, das Unternehmen zu überwachen oder möchte man eher Nichtprüfungsleistungen genehmigen.

In der Praxis kann man bei den Anbietern einen Trend zur Trennung in „Prüfer“ und „Berater“ beobachten.

Die Verfahren zur Angebotseinholung sind in der Praxis sehr unterschiedlich. Was man sehr häufig sieht, ist, dass eine sogenannte „**Pre-Qualification-Abfrage**“ gemacht wird. Das heisst, dass das kapitalmarktorientierte Unternehmen versucht, die eigenen Entscheidungskriterien ganz klar herauszuarbeiten und dann mögliche Anbieter auffordert, genau zu diesen Kriterien Stellung zu nehmen.

Im nächsten Schritt wird auf Basis der erhaltenen Antworten eine Eingrenzung der in Frage kommenden Anbieter vorgenommen, sodass bei der weiteren Auswahl nur noch solche Anbieter im Rennen sind, die die Anforderungen der „Pre-Qualification“ erfüllen. Das ist meiner Meinung nach eine sehr sinnvolle Vorgehensweise, weil dadurch der Aufwand, der mit solchen Ausschreibungen verbunden ist, nicht in die Breite (aller Anbieter) getragen wird, sondern man sich nur auf die tatsächlich in Frage kommenden Anbieter konzentriert.

In den nun folgenden weiteren Runden ist es Aufgabe des Prüfungsausschusses, die Kandidaten nach und nach heraus zu filtern, um am Ende dem Aufsichtsrat 2 Kandidaten **mit einer begründeten Präferenz** vorschlagen zu können.

Wichtig im gesamten Prozess: **Dieses Verfahren ist unbedingt zu dokumentieren!**

Denn die **Abschlussprüferaufsicht** hat durchaus das Recht, sich vom Prüfungsausschuss Unterlagen geben zu lassen, die Aufschluss darüber geben, wie die Auswahl des Abschlussprüfers zustande gekommen ist. Das heisst, es ist das originäre Eigeninteresse des Prüfungsausschusses als auch des Aufsichtsrats, die Fairness, die Transparenz und die Auswahlkriterien klar festzuhalten.“

Dr. Thomas Senger verantwortet als Mitglied des Vorstands von Warth & Klein Grant Thornton AG den Geschäftsbereich Wirtschaftsprüfung für kapitalmarktorientierte Unternehmen.